



Zusatzversicherung

Besondere Bedingungen (BB)
capita krankheit

Risikokapital bei Tod oder Invalidität
durch Krankheit

Besondere Bedingungen (BB)

capita krankheit (Risikokapital bei Tod oder Invalidität durch Krankheit) nach Versicherungsvertragsgesetz (VVG)

Kapitel	Seiten	Kapitel	Seiten
1 Grundlagen der Versicherung	3		
1.1 Grundlagen		4.4.6 Ermittlung des Erwerbsunfähigkeitsgrades bei erwerbstätigen Erwachsenen	
1.2 Zweck und Inhalt der Versicherung		4.4.7 Ermittlung des Erwerbsunfähigkeitsgrades bei nicht- oder teilerwerbstätigen Erwachsenen	
1.3 Besondere Bedingungen (BB) capita krankheit		4.4.8 Ermittlung des Erwerbsunfähigkeitsgrades bei Kleinkindern und Kindern	
1.4 Versicherungsverhältnis		4.5 Todesfallkapital	
1.5 Versicherte Personen		4.5.1 Anspruch auf das Todesfallkapital	
1.6 Versicherungsjahr		4.5.2 Bemessungsgrundlagen der Todesfallkapitalleistung	
1.7 Altersbestimmung		4.5.3 Begünstigung	
1.8 Aufnahme in die Versicherung		4.6 Kein Anspruch auf Versicherungsleistungen	
2 Versicherungsschutz	3	4.6.1 Bei Unfall	
2.1 Beginn des Versicherungsschutzes		4.6.2 Bei unfallähnlichen Körperschädigungen	
2.2 Voraussetzungen des Versicherungsschutzes		4.6.3 Bei absichtlicher Herbeiführung der Erwerbsunfähigkeit	
2.3 Antragstellung		4.6.4 Bei vorgeburtlichen Körperschädigungen, Geburtsgebrechen und deren Folgen	
2.4 Kein Versicherungsschutz		4.6.5 Bei Selbsttötung und bei Tod infolge eines Selbsttötungsversuchs	
2.5 Wegfall des Versicherungsschutzes		4.6.6 Bei ionisierenden Strahlen und Schäden aus Atomenergie	
2.6 Geltungsbereich des Versicherungsschutzes		4.7 Reduzierter Anspruch auf Versicherungsleistungen	
3 Beginn, Dauer und Beendigung der Versicherung	4	4.7.1 Zusammentreffen verschiedener Ursachen	
3.1 Beginn und Dauer der Versicherung		4.7.2 Zusammentreffen der Invaliditäts- und Todesfallkapitalleistung	
3.2 Änderung der Versicherung		4.8 Sicherung und Auszahlung der Leistungen	
3.3 Sistierung der Versicherung		4.8.1 Unveräusserlichkeit der Ansprüche	
3.4 Beendigung der Versicherung		4.8.2 Prüfung des Versicherungsanspruches	
4 Leistungen	4	4.8.3 Auszahlung der Versicherungsleistungen	
4.1 Leistungsüberblick		5 Pflichten des Versicherungsnehmers beziehungsweise der versicherten Person	8
4.2 Begriffsdefinitionen		5.1 Anzeigepflicht und Gesundheitsprüfung	
4.2.1 Invalidität		5.2 Verhalten im Schadenfall	
4.2.2 Krankheit		5.3 Mitwirkungspflichten bei Krankheit	
4.2.3 Arbeitsunfähigkeit		5.4 Mitteilungen und Anzeigen	
4.2.4 Erwerbsunfähigkeit		6 Prämien	9
4.2.5 Zumutbarkeit		7 Besondere Bestimmungen	9
4.3 Versicherungssummen		7.1 Militärdienst	
4.3.1 Höhe der Versicherungssummen		7.2 Erfüllungsort	
4.3.2 Höchstversicherungssummen		7.3 Gerichtsstand und anwendbares Recht	
4.3.3 Überholende Kausalität		7.4 Inkrafttreten und Änderungen	
4.3.4 Degressive Abnahme der Kapitalleistungen nach dem 56. bis zum 65. Altersjahr		8 Altersklassen	9
4.4 Invaliditätskapital			
4.4.1 Anspruch auf das Invaliditätskapital			
4.4.2 Zeitpunkt des Anspruchs auf das Invaliditätskapital			
4.4.3 Bemessungsgrundlagen der Invaliditätskapitalleistung			
4.4.4 Abstufung der Invaliditätskapitalleistung			
4.4.5 Änderung des Erwerbsunfähigkeitsgrades			

capita krankheit

1 Grundlagen der Versicherung

1.1 Grundlagen

Die Grundlagen des Vertrages bilden der individuelle Versicherungsantrag, die Versicherungspolice, die Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) von Sympany und die Besonderen Bedingungen (BB **capita krankheit**) zur Risikokapitalversicherung bei Tod und Invalidität durch Krankheit sowie subsidiär die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag vom 2. April 1908 (VVG).

1.2 Zweck und Inhalt der Versicherung

Zweck der vorliegenden Risikokapitalzusatzversicherung ist der Schutz der versicherten Personen gegen die wirtschaftlichen Folgen bei Tod und Invalidität infolge Krankheit.

Inhalt der vorliegenden Risikokapitalzusatzversicherung bildet eine einmalige Kapitalleistung zur Deckung der wirtschaftlichen Folgen bei Tod oder Invalidität durch Krankheit.

1.3 Besondere Bedingungen (BB) capita krankheit

Die vorliegenden Besonderen Bedingungen (BB **capita krankheit**) umschreiben die Rechte und Pflichten der versicherten Person beziehungsweise von deren Anspruchsberechtigten. Sie legen insbesondere die Kapitalansprüche der versicherten Person bei Erwerbsunfähigkeit sowie der Begünstigten bei Tod der versicherten Person infolge Krankheit fest.

Die Allgemeinen Versicherungsbedingungen von Sympany sind integrierter Bestandteil der vorliegenden Risikokapitalzusatzversicherung. Bei Abweichungen gehen die Besonderen Bedingungen (BB **capita krankheit**) den Allgemeinen Versicherungsbedingungen von Sympany vor.

1.4 Versicherungsverhältnis

Für die Leistungen hat Sympany mit Helvetia Schweizerische Lebensversicherungsgesellschaft AG (nachfolgend «Helvetia»), St. Alban-Anlage 26, 4052 Basel, als als Risikoträgerin (=Versicherungsträgerin), einen Versicherungsvertrag abgeschlossen. Sympany erbringt diese Versicherungsleistungen gegenüber der versicherten Person beziehungsweise den anspruchsberechtigten Personen. Ein direktes Forderungsrecht der anspruchsberechtigten Personen gegenüber Helvetia ist ausgeschlossen.

1.5 Versicherte Personen

Versicherbar sind Einzelpersonen mit Wohnsitz in der Schweiz sowie Grenzgängerinnen und Grenz-

gänger sowie deren Familienangehörige, die sich gemäss den Besonderen Bedingungen (BB **capita krankheit**) freiwillig versichern.

Versichert werden Einzelpersonen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung in einer Kranken- oder Krankenzusatzversicherung von Sympany versichert sind oder eine solche beantragt haben und Versicherte von Sympany werden.

1.6 Versicherungsjahr

Das Versicherungsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

1.7 Altersbestimmung

Das für die Versicherung massgebende Alter (Effektualalter) der versicherten Person entspricht der Differenz zwischen Kalenderjahr und Geburtsjahr.

1.8 Aufnahme in die Versicherung

Die Aufnahme in die Versicherung erfolgt grundsätzlich aufgrund der im Antrag ausgefüllten Gesundheitsfragen. Eine Aufnahme ist nicht in allen Fällen möglich. Wird die Aufnahme in die Versicherung in den ersten 90 Lebenstagen, gerechnet vom Tag der Geburt der versicherten Person, beantragt, ist keine Gesundheitsprüfung notwendig.

2 Versicherungsschutz

2.1 Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt mit dem der antragstellenden Person von Sympany schriftlich mitgeteilten Tag des Versicherungsbeginns, frühestens jedoch mit dem auf der Versicherungspolice bestätigten Datum.

2.2 Voraussetzungen des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz ist gegeben, sofern die versicherte Person zum Zeitpunkt des Beginns des Versicherungsschutzes vollumfänglich arbeitsfähig ist, nicht in periodischer ärztlicher Behandlung oder Kontrolle steht und sofern ihre anfänglich oder später zusätzlich zu versichernden Leistungen bestimmte, vom Versicherer vordefinierte Summengrenzen nicht übersteigen. Anderenfalls ist der Versicherungsschutz nicht gegeben beziehungsweise wird die Versicherungssumme an die zulässigen Werte angepasst (vgl. Ziffer 4.3.2).

2.3 Antragstellung

Die antragstellende Person muss den Versicherungsantrag vollständig und wahrheitsgetreu ausfüllen, unterzeichnen und Sympany einreichen. Die Fragen zu Gesundheit und weiteren Risikomerkmale muss die versicherte Person oder deren gesetzlicher Vertreter vollständig und wahrheitsgetreu beantworten.

Wurde für die Annahme eines Antrags keine kürzere Frist gesetzt, bleibt die antragstellende Person 14 Tage gebunden. Der Antrag kann aber innerhalb von 14 Tagen schriftlich widerrufen werden, auch wenn er bereits durch Sympany angenommen wurde.

Erfordert die Versicherung eine ärztliche Untersuchung, so bleibt die antragstellende Person 4 Wochen gebunden.

2.4 Kein Versicherungsschutz

Kein Versicherungsschutz besteht, wenn der Versicherungsfall auf eine Krankheit, ein Gebrechen oder auf Unfallfolgen zurückzuführen ist, die schon vor Beginn des Versicherungsschutzes bestanden haben.

Kein Versicherungsschutz besteht zudem für Kleinkinder in den ersten 90 Lebenstagen, gerechnet vom Tag der Geburt, sowie für Versicherungsfälle, welche auf eine Krankheit, ein Geburtsgebrechen oder auf Unfallfolgen innerhalb dieser ersten 90 Lebenstage zurückzuführen sind.

2.5 Wegfall des Versicherungsschutzes

Leistet die versicherte Person militärische Einsätze in Krisengebieten zur Durchsetzung friedenserhaltender Massnahmen (z.B. UNO-Blauhelme, OSZE-Gelbmützen etc.), entfällt der Versicherungsschutz.

2.6 Geltungsbereich des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz besteht in allen Teilen der Welt.

3 Beginn, Dauer und Beendigung der Versicherung

3.1 Beginn und Dauer der Versicherung

Die Versicherung beginnt frühestens ab Geburt und spätestens am Tag der Vollendung des 60. Altersjahrs der versicherten Person (Abschlussalter).

Das Versicherungsverhältnis dauert längstens bis zum Tag der Vollendung des 65. Altersjahrs der versicherten Person (Schlussalter).

Der Versicherungsabschluss ist vor dem Erreichen des Abschlussalters der versicherten Person jederzeit, auch während des Kalenderjahres, möglich. Die Versicherung kann mit Beginn auf jeden Monatsersten beantragt werden.

3.2 Änderung der Versicherung

Eine Erhöhung der Versicherungssumme ist im Rahmen der von Sympany vordefinierten Alterskategorien und Versicherungssummen (vgl. Ziffer

4.3.2) vor Erreichen des Abschlussalters der versicherten Person durch einen entsprechenden Antrag jederzeit möglich.

3.3 Sistierung der Versicherung

Eine Sistierung der Versicherung ist nicht möglich.

3.4 Beendigung der Versicherung

Die Versicherung und mithin der Versicherungsschutz erlöschen in folgenden Fällen:

- bei Tod der versicherten Person,
- bei Wegzug ins Ausland (ausser bei Erwerb des Grenzgängerstatus),
- bei Erreichen des Schlussalters am Tag nach Vollendung des 65. Altersjahres,
- bei Auszahlung eines Invaliditätskapitals erlischt die Invaliditätskapitalversicherung,
- bei Kündigung gemäss den Allgemeinen Versicherungsbedingungen von Sympany.

4 Leistungen

4.1 Leistungsüberblick

Sympany erbringt der/den anspruchsberechtigten Person/-en im Rahmen des Versicherungsschutzes folgende Leistungen im Todesfall und bei Invalidität infolge Krankheit:

- im Todesfall
 - Todesfallkapital,
- bei voraussichtlich dauernder Erwerbsunfähigkeit (Invalidität)
 - Invaliditätskapital.

4.2 Begriffsdefinitionen

4.2.1 Invalidität

Invalidität ist die voraussichtlich bleibende ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit infolge Krankheit.

4.2.2 Krankheit

Krankheit ist jede Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit, die nicht Folge eines Unfalles ist und die eine medizinische Untersuchung oder Behandlung erfordert oder eine Arbeitsunfähigkeit zur Folge hat.

4.2.3 Arbeitsunfähigkeit

Arbeitsunfähigkeit ist die durch eine Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit bedingte volle oder teilweise Unfähigkeit, im bisherigen Beruf oder Aufgabenbereich zumutbare Arbeit zu leisten.

4.2.4 Erwerbsunfähigkeit

Erwerbsunfähigkeit ist der durch Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze

oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt.

Die versicherte Person gilt als erwerbsunfähig, wenn sie zufolge medizinisch objektiv nachgewiesener Schädigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit ausserstande ist, ihren Beruf oder eine andere zumutbare Erwerbstätigkeit auszuüben, und sie dadurch gleichzeitig einen Erwerbsausfall erleidet.

Eine Erwerbsunfähigkeit wird als dauernd anerkannt, wenn die versicherte Person den Nachweis erbracht hat, dass von der Fortsetzung der ärztlichen Behandlung eine namhafte Besserung der Erwerbsfähigkeit nicht erwartet werden kann und dass die Erwerbsunfähigkeit voraussichtlich lebenslänglich sein wird.

4.2.5 Zumutbarkeit

Zumutbar ist eine Tätigkeit, wenn sie den Fähigkeiten und der bisherigen Lebensstellung der versicherten Person entspricht, auch wenn die hierfür benötigten Kenntnisse erst durch eine Umschulung erworben werden müssen.

4.3 Versicherungssummen

4.3.1 Höhe der Versicherungssummen

Massgebend sind die in der Versicherungspolice aufgeführten Versicherungssummen.

4.3.2 Höchstversicherungssummen

Die Höchstversicherungssummen sind vom Alter der versicherten Person gemäss nachstehender Tabelle abhängig.

Alters-kategorie	Bezeich-nungen	Höchstver-sicherungs-summe Tod	Höchstver-sicherungs-summe Invalidität
Von 0 bis 3 Jahren	Kleinkinder	max. CHF 2'500.-*	max. CHF 100'000.-
Von 4 bis 15 Jahren	Kinder	max. CHF 20'000.-	max. CHF 100'000.-
Von 16 bis 50 Jahren	Erwachsene	max. CHF 300'000.-	max. CHF 300'000.-
Von 51 bis 55 Jahren	Erwachsene	max. CHF 200'000.-	max. CHF 200'000.-
Von 56 bis 65** Jahren	Erwachsene	max. CHF 100'000.-	max. CHF 100'000.-

* Das gesetzliche Todesfallkapital beträgt bei Kleinkindern, die noch nicht 2½ Jahre alt sind, höchstens CHF 2'500.-

** Bis Schlussalter gemäss Ziffer 3.1

Bei Erreichen einer neuen Alterskategorie werden die Versicherungssummen auf die Höchstversicherungssummen der entsprechenden Alterskategorie reduziert und die Prämien entsprechend angepasst. Anderenfalls bleiben die Versicherungssummen unverändert.

4.3.3 Überholende Kausalität

Stirbt die versicherte Person vor Ausrichtung der Invaliditätskapitalleistung, wird lediglich die versicherte Todesfallsumme ausbezahlt. Ist keine Todesfalleistung versichert, entfällt die Invaliditätskapitalleistung, wenn die versicherte Person vor deren Ausrichtung stirbt.

4.3.4 Degressive Abnahme der Kapitalleistungen nach dem 56. bis zum 65. Altersjahr

Die Todesfall- und Invaliditätskapitalleistungen nehmen im Alter von 56 bis 65 Jahren degressiv bei unveränderten Prämien um jährlich 10% der Versicherungssumme gemäss nachstehender Tabelle ab.

Alter	Versichertes Kapital, max. CHF	Kapitalleistung	Auszahlungsbeitrag, max. CHF	Prämie
56. Altersjahr	100'000.-	100%	100'000.-	100%
57. Altersjahr	100'000.-	90%	90'000.-	100%
58. Altersjahr	100'000.-	80%	80'000.-	100%
59. Altersjahr	100'000.-	70%	70'000.-	100%
60. Altersjahr	100'000.-	60%	60'000.-	100%
61. Altersjahr	100'000.-	50%	50'000.-	100%
62. Altersjahr	100'000.-	40%	40'000.-	100%
63. Altersjahr	100'000.-	30%	30'000.-	100%
64. Altersjahr	100'000.-	20%	20'000.-	100%
65. Altersjahr	100'000.-	10%	10'000.-	100%

4.4 Invaliditätskapital

4.4.1 Anspruch auf das Invaliditätskapital

Der Anspruch der versicherten Person auf das vereinbarte Invaliditätskapital entsteht, wenn die versicherte Person vor Erreichen des Schlussalters voraussichtlich dauernd erwerbsunfähig wird.

4.4.2 Zeitpunkt des Anspruchs auf das Invaliditätskapital

Sympany erbringt das Invaliditätskapital frühestens nach einer Wartefrist von 24 Monaten. Die Wartefrist beginnt an dem Tag, an welchem die versicherte Person erstmals eine Ärztin oder einen Arzt hinsichtlich der die Arbeitsunfähigkeit auslösenden Krankheit konsultiert und diese/-r eine Arbeitsunfähigkeit von mindestens 50% attestiert hat.

Bei einem Rückfall beziehungsweise bei einer erneuten Arbeitsunfähigkeit aufgrund des früheren Leidens innerhalb von 12 Monaten nach Ende einer bereits gemeldeten Arbeitsunfähigkeit wird keine neue Wartefrist angerechnet.

Werden Leistungen der eidgenössischen Invalidenversicherung früher erbracht oder steht die dauernde Erwerbsunfähigkeit vor Ablauf der Wartefrist definitiv fest, kann das versicherte Invaliditätskapital ganz oder teilweise vorher erbracht werden. Sympany entscheidet hierüber im Einzelfall.

4.4.3 Bemessungsgrundlagen der Invaliditätskapitalleistung

Massgebend für die Bemessung der Kapitalleistung sind das versicherte Invaliditätskapital, das entsprechende Alter zu Beginn der Wartefrist, welche die Arbeitsunfähigkeit in medizinischer Hinsicht erstmals belegt, sowie der durch Sympany festgesetzte Erwerbsunfähigkeitsgrad der versicherten Person.

4.4.4 Abstufung der Invaliditätskapitalleistung

Die Invaliditätskapitalleistung wird in Abhängigkeit vom Grad der Erwerbsunfähigkeit der versicherten Person abgestuft und bestimmt.

- Bei einer Erwerbsunfähigkeit von 70% bis 100% besitzt die versicherte Person einen Anspruch auf Ausrichtung des gesamten Invaliditätskapitals.
- Bei einer Erwerbsunfähigkeit von 50% bis 69% besitzt die versicherte Person einen Anspruch auf Ausrichtung des Invaliditätskapitals im Verhältnis zum festgesetzten Invaliditätsgrad.
- Bei einer Erwerbsunfähigkeit unter 50% besteht kein Anspruch auf Ausrichtung eines Invaliditätskapitals.

4.4.5 Änderung des Erwerbsunfähigkeitsgrades

Bei Änderung des Erwerbsunfähigkeitsgrades nach ausgerichtetem Invaliditätskapital findet keine Leistungsanpassung gemäss dem neuen Grad der Erwerbsunfähigkeit statt.

4.4.6 Ermittlung des Erwerbsunfähigkeitsgrades bei erwerbstätigen Erwachsenen

Bei Erwerbstätigen wird der Grad der Erwerbsunfähigkeit aufgrund des von der versicherten Person erlittenen Erwerbsausfalles ermittelt. Grundsätzlich ist der von der eidgenössischen Invalidenversicherung rechtskräftig festgestellte Invaliditätsgrad massgebend.

Bei Erwerbstätigen mit regelmässigem Einkommen gilt das AHV-pflichtige Einkommen im Monat vor Beginn der Wartefrist als Grundlage für die Ermittlung des Erwerbsunfähigkeitsgrades. Zur Ermittlung des Erwerbsausfalles bei Erwerbstätigen mit schwankendem oder unregelmässigem Einkommen wird der Durchschnitt des AHV-pflichtigen Einkommens der letzten 2 Kalenderjahre vor Beginn der Wartefrist herangezogen.

Bei Selbstständigerwerbenden wird der Grad der Erwerbsunfähigkeit entweder aufgrund des Durchschnitts des AHV-pflichtigen Einkommens der letzten 2 Kalenderjahre vor Beginn der Wartefrist oder aufgrund des von der versicherten Person erlittenen tatsächlichen Erwerbsausfalles der letzten beiden Geschäftsjahre ermittelt. Hierzu wird das vor Eintritt der Erwerbsunfähigkeit erzielte Einkommen aus Erwerbstätigkeit mit demjenigen verglichen, das die versicherte Person nach Eintritt der Erwerbsunfähigkeit noch erzielt oder bei ausgeglichener Arbeitsmarkt noch erzielen könnte; die Differenz, ausgedrückt in Prozenten des bisherigen Einkommens, ergibt den Grad der Erwerbsunfähigkeit.

4.4.7 Ermittlung des Erwerbsunfähigkeitsgrades bei nicht- oder teilerwerbstätigen Erwachsenen

Grundsätzlich ist der von der eidgenössischen Invalidenversicherung rechtskräftig festgestellte Invaliditätsgrad massgebend. Bei Teilerwerbstätigen wird der Grad der Erwerbsunfähigkeit analog der gemischten Methode der eidgenössischen Invalidenversicherung ermittelt.

Bei Nichterwerbstätigen und bei Erwerbstätigen, die ihre Erwerbstätigkeit aus nicht gesundheitlichen Gründen vollständig oder teilweise aufgeben, wird der Grad der Erwerbsunfähigkeit mithilfe eines Tätigkeitsvergleichs ermittelt. Zu diesem Zweck werden die Tätigkeiten und Aufgaben der versicherten Person vor und nach Eintritt der Krankheit bemessen, gewichtet und verglichen. Die vor Eintritt der Erwerbsunfähigkeit ausgeführten Tätigkeiten und Aufgaben werden mit denjenigen, welche nach Eintritt der Erwerbsunfähigkeit noch ausgeführt werden können, in Bezug gesetzt. Die Unmöglichkeit, sich im bisherigen Tätigkeits- und

Aufgabenbereich zu betätigen, wird der Erwerbsunfähigkeit gleichgestellt. Die Differenz, ausgedrückt in Prozenten der bisherigen Tätigkeiten, ergibt den Grad der Erwerbsunfähigkeit.

4.4.8 Ermittlung des Erwerbsunfähigkeitsgrades bei Kleinkindern und Kindern

Die Erwerbsunfähigkeit von Kleinkindern und Kindern wird daran bemessen, in welchem Grad die versicherte Person ausserstande sein wird, eine Erwerbstätigkeit auszuüben.

Bei Kindern, welche noch keine Berufsausbildung aufgenommen haben, wird die Erwerbsunfähigkeit daran gemessen, ob und in welchem Umfang es ihnen möglich sein wird, später eine berufliche Tätigkeit auszuüben. Der Grad der Erwerbsunfähigkeit entspricht der voraussichtlichen Einkommensreduktion aufgrund der reduzierten Erwerbsfähigkeit im Verhältnis zum Einkommen, das sich nach dem jährlich aktualisierten Medianwert gemäss der Lohnstrukturerhebung des Bundesamtes für Statistik richtet.

Bei Kindern, welche sich in einer Berufsausbildung befinden, gilt als Bemessungsgrundlage das Einkommen, welches bei Abschluss der begonnenen Berufsausbildung auf dem in Betracht kommenden Arbeitsmarkt zu erzielen gewesen wäre. Der Grad der Erwerbsunfähigkeit entspricht der voraussichtlichen Einkommensreduktion aufgrund der reduzierten Erwerbsfähigkeit im Verhältnis zum Einkommen, das sich nach dem jährlich aktualisierten Medianwert gemäss der Lohnstrukturerhebung des Bundesamtes für Statistik richtet und dem Beruf entspricht, für den die Ausbildung begonnen wurde.

4.5 Todesfallkapital

4.5.1 Anspruch auf das Todesfallkapital

Der Anspruch auf das Todesfallkapital entsteht bei Tod der versicherten Person vor Erreichen des Schlussalters.

Sympany verzichtet auf das ihr gesetzlich zustehende Recht, die Todesfallkapitalleistung zu kürzen, wenn der Tod durch die versicherte Person grobfahrlässig herbeigeführt wurde.

4.5.2 Bemessungsgrundlagen der Todesfallkapitalleistung

Massgebend für die Bemessung der Kapitalleistung sind das versicherte Todesfallkapital sowie das Alter der versicherten Person zum Zeitpunkt des Todes.

4.5.3 Begünstigung

Das Todesfallkapital erhalten die im Antrag begünstigten Personen. Eine Änderung der begünstig-

ten Personen ist bis zum Tod jederzeit möglich und frei wählbar. Eine Änderung der Begünstigung ist schriftlich mitzuteilen.

Ist im Vertrag keine begünstigte Person aufgeführt, findet die ordentliche Begünstigungsordnung Anwendung, welche den überlebenden Ehegatten/die überlebende Ehegattin beziehungsweise den eingetragenen Partner/die eingetragene Partnerin, bei dessen/deren Fehlen die Kinder und bei deren Fehlen die weiteren gesetzlichen Erben der versicherten Person, unter Ausschluss des Gemeinwesens, als begünstigte Personen der Todesfallkapitalleistung vorsieht.

4.6 Kein Anspruch auf Versicherungsleistungen

4.6.1 Bei Unfall

Kein Anspruch auf Leistungen im Todesfall und bei Erwerbsunfähigkeit infolge Krankheit besteht, wenn das versicherte Ereignis durch einen Unfall gemäss den Allgemeinen Versicherungsbedingungen von Sympany verursacht worden ist.

Berufskrankheiten im Sinne des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG) begründen ebenfalls keinen Anspruch auf Leistungen im Todesfall und bei Erwerbsunfähigkeit infolge Krankheit.

4.6.2 Bei unfallähnlichen Körperschädigungen

Kein Anspruch auf Leistungen bei Tod und Erwerbsunfähigkeit infolge Krankheit besteht bei unfallähnlichen Körperschädigungen. Als unfallähnliche Körperschädigungen und nicht als Krankheiten gelten:

- Gesundheitsschädigungen und deren Folgen durch unfreiwilliges Einatmen von Gasen und Dämpfen oder durch unabsichtliches Einnehmen von giftigen oder ätzenden Stoffen, die in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) von Sympany aufgeführten Körperschädigungen,
- Erfrierungen, Hitzschlag, Sonnenstich sowie Gesundheitsschädigungen durch ultraviolette Strahlen und deren Folgen, ausgenommen Sonnenbrand,
- unfreiwilliges Ertrinken.

4.6.3 Bei absichtlicher Herbeiführung der Erwerbsunfähigkeit

Kein Anspruch auf Leistungen bei Erwerbsunfähigkeit besteht, wenn die versicherte Person ihre Erwerbsunfähigkeit beziehungsweise Krankheit absichtlich herbeigeführt hat (u.a. Selbstverletzung, versuchte Selbsttötung). Dies gilt auch dann, wenn die versicherte Person die Handlung, welche zu ihrer Erwerbsunfähigkeit führte, in urteilsunfähigem Zustand vorgenommen hat.

Sympany verzichtet auf das ihr gesetzlich zustehende Recht, die Invaliditätskapitalleistung zu kürzen, wenn die Erwerbsunfähigkeit durch die versicherte Person grobfahrlässig herbeigeführt wurde.

4.6.4 Bei vorgeburtlichen Körperschädigungen, Geburtsgebrechen und deren Folgen

Kein Anspruch auf Leistungen bei Erwerbsunfähigkeit und Tod besteht, wenn die Erwerbsunfähigkeit beziehungsweise der Tod der versicherten Person auf vorgeburtlichen Körperschädigungen, Geburtsgebrechen oder deren Folgen beruht.

4.6.5 Bei Selbsttötung und bei Tod infolge eines Selbsttötungsversuchs

Kein Anspruch auf Leistung bei Tod besteht, wenn die versicherte Person infolge Selbsttötung oder an den Folgen eines Selbsttötungsversuches innerhalb von 3 Jahren nach Antragstellung stirbt. Dies gilt auch dann, wenn die versicherte Person die Handlung, welche zum Tode führte, in urteilsunfähigem Zustand oder in verminderter Urteilsfähigkeit vorgenommen hat.

4.6.6 Bei ionisierenden Strahlen und Schäden aus Atomenergie

Kein Anspruch auf Leistungen bei Tod und Erwerbsunfähigkeit besteht, wenn die versicherte Person der Einwirkung ionisierender Strahlen aus Atomenergie ausgesetzt war und dadurch erkrankt ist.

4.7 Reduzierter Anspruch auf Versicherungsleistungen

4.7.1 Zusammentreffen verschiedener Ursachen
Treffen verschiedene Ursachen zusammen, werden jene Teilansprüche anerkannt, die nicht Gegenstand der Unfall- oder Militärversicherung sind.

4.7.2 Zusammentreffen der Invaliditäts- und Todesfallkapitalleistung

Im Todesfall wird das bereits zu Lebzeiten an die versicherte Person ausgerichtete Invaliditätskapital vom Todesfallkapital in Abzug gebracht.

4.8 Sicherung und Auszahlung der Leistungen

4.8.1 Unveräusserlichkeit der Ansprüche

Sämtliche Leistungen aus dieser Versicherung (**BB capita krankheit**) sind ausschliesslich für den persönlichen Unterhalt der anspruchsberechtigten Personen bestimmt. Eine Verpfändung, Abtretung oder betriebsrechtliche Pfändung der Leistungen ist vor ihrer Fälligkeit nicht möglich.

4.8.2 Prüfung des Versicherungsanspruches

Die zur Anspruchsprüfung einzureichenden Unterlagen umfassen grundsätzlich:

- bei Tod:
Familienregisterauszug/ärztliches Todesfallzeugnis/amtliche Todesfallbescheinigung,

- bei Erwerbsunfähigkeit:
ärztliches Zeugnis/Krankheitsunterlagen/IV-Verfügung/IV-Akten/AHV-Auszug/Lohnausweise, Lohnabrechnungen und Bilanzen.

Sympany ist berechtigt, weitere Auskünfte und Nachweise zu verlangen oder selbst einzuholen sowie die versicherte Person jederzeit durch einen Vertrauensarzt untersuchen zu lassen. Der Arzt der versicherten Person ist gegenüber Sympany vom Arztgeheimnis entbunden.

4.8.3 Auszahlung der Versicherungsleistungen

Die Versicherungsleistung wird ausbezahlt, wenn die anspruchsberechtigten Personen sämtliche Unterlagen beigebracht haben, welche zur Prüfung und Beurteilung des Leistungsanspruches benötigt werden, und die Prüfung positiv ausfällt.

Die Versicherungsleistung wird fällig mit dem Ablauf von 4 Wochen von dem Zeitpunkt an gerechnet, in dem Sympany sämtliche Unterlagen und Angaben erhalten hat, aus denen sie sich von der Richtigkeit des Anspruches überzeugen kann.

Die Versicherungsleistungen werden in Schweizer Franken (CHF) erbracht.

5 Pflichten des Versicherungsnehmers beziehungsweise der versicherten Person

5.1 Anzeigepflicht und Gesundheitsprüfung

Im Antragsformular sind alle für die Beurteilung der Gefahr erheblichen Tatsachen, soweit und so wie sie bekannt sind oder bekannt sein müssen, wahrheitsgemäss und vollständig anzugeben. Werden solche Tatsachen unrichtig mitgeteilt oder verschwiegen, kann Sympany innert 4 Wochen, nachdem sie von der Verletzung der Anzeigepflicht Kenntnis erhalten hat, den Vertrag durch schriftliche Erklärung kündigen. Die Kündigung wird mit Eingang bei der versicherten Person wirksam.

Wird der Vertrag durch Kündigung aufgelöst, so erlischt auch die Leistungspflicht von Sympany für bereits eingetretene Schäden, soweit deren Eintritt oder Umfang durch die nicht oder unrichtig angezeigte erhebliche Gefahrentatsache beeinflusst worden ist. Soweit die Leistungen schon erbracht wurden, hat Sympany Anspruch auf Rückerstattung. Es besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der Prämien.

Der Versicherungsnehmer und die versicherte Person sind während des gesamten Aufnahmeverfahrens verpflichtet, Sympany alle Veränderungen zu melden, soweit sie ihnen bekannt sind oder bekannt sein müssten. Ändern sich solche Tatsachen (z.B. Veränderungen des Gesundheitszustandes

infolge Krankheit oder Unfall, Gefahrenerhöhungen etc.) zwischen der Antragstellung und dem Versicherungsbeginn, so muss der Versicherungsnehmer dies ebenfalls Sympany mitteilen und die Erklärung im Antrag ergänzen oder berichtigen. Eine nachträgliche Anpassung der Deckung aufgrund neuer Tatsachen bleibt vorbehalten.

5.2 Verhalten im Schadenfall

Eine eingetretene Erwerbsunfähigkeit, die voraussichtlich die Leistungspflicht von Sympany auslöst, ist ohne Verzug zu melden.

Ein Todesfall ist umgehend zu melden. Zudem sind die zur Prüfung und Beurteilung des Versicherungsanspruchs notwendigen Unterlagen umgehend einzureichen.

5.3 Mitwirkungspflichten bei Krankheit

Die versicherte Person ist im Rahmen ihrer Mitwirkungs- und Schadenminderungspflicht gehalten, Sympany die Ermächtigung zu erteilen, bei Spitälern, Arztpraxen, Amtsstellen, Versicherungsgesellschaften sowie bei Sozialversicherungsinstitutionen und bei Dritten Auskünfte und Akten einzuverlangen sowie diese Institutionen von der Schweigepflicht zu entbinden.

Die versicherte Person ist verpflichtet, Sympany umgehend jede verlangte Auskunft über den früheren und gegenwärtigen Gesundheitszustand sowie über den Verlauf der Krankheit zu geben.

Sympany behält sich das Recht vor, die versicherte Person durch von ihr bezeichnete Ärztinnen und Ärzte untersuchen zu lassen. Die versicherte Person hat sich den Untersuchungen und Anordnungen der von Sympany auf ihre Kosten beauftragten Ärztinnen und Ärzte zu unterziehen.

Kommen die anspruchsberechtigten Personen einer dieser Obliegenheiten nicht nach, so tritt die Fälligkeit des Leistungsanspruchs nicht ein und Sympany ist befugt, die Leistungen zu verweigern. In diesem Fall dauert die Prämienzahlungspflicht an.

5.4 Mitteilungen und Anzeigen

Alle Mitteilungen und Anzeigen sind an Sympany zu richten. Die Leistungsausrichtung im Versicherungsfall erfolgt über Sympany.

6 Prämien

Die Prämien werden aufgrund der Alterskategorie der versicherten Person und der Höhe der Versicherungssummen berechnet. Die Prämien bleiben jeweils für ein Kalenderjahr garantiert. Es besteht keine Tarifgarantie.

Die Prämien sind bis zur Beendigung der Versicherung geschuldet. Für Fälle, die zu einem Invaliditätskapital aus diesem Vertrag führen, endet die Prämienzahlungspflicht für das Invaliditätsrisiko mit Ablauf der Wartefrist für das Invaliditätskapital gemäss Ziffer 4.4.2.

7 Besondere Bestimmungen

7.1 Militärdienst

Aktiver Dienst zur Wahrung der schweizerischen Neutralität sowie zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung im Innern, beides ohne kriegerische Handlungen, gilt als Militärdienst in Friedenszeiten und ist als solcher in der vorliegenden Versicherung eingeschlossen. Für den Fall, dass die Schweiz Krieg führt oder in kriegsähnliche Handlungen hineingezogen wird, gelten die entsprechenden vom Bundesrat erlassenen Vorschriften.

7.2 Erfüllungsort

Erfüllungsort ist der schweizerische oder liechtensteinische Wohnsitz der anspruchsberechtigten Person. Bei Fehlen eines solchen Wohnsitzes gilt der Sitz von Sympany als Erfüllungsort.

7.3 Gerichtsstand und anwendbares Recht

Bei Streitigkeiten aus diesem Vertrag steht den anspruchsberechtigten Personen wahlweise der Gerichtsstand an ihrem schweizerischen Wohnsitz oder am Gesellschaftssitz von Sympany offen. Auf den vorliegenden Vertrag findet ausschliesslich schweizerisches Recht Anwendung.

7.4 Inkrafttreten und Änderungen

Die vorliegenden Besonderen Bedingungen (BB **capita krankheit**) treten am 1. Januar 2022 in Kraft.

Änderungen der Besonderen Bedingungen (BB **capita krankheit**) werden der versicherten Person mindestens 3 Monate vor Inkrafttreten bekannt gegeben.

8 Altersklassen

In dieser Versicherungsabteilung gilt der Lebensaltertarif. Das heisst, die Prämien der Versicherungsabteilung steigen in der Regel mit jedem Wechsel in die nächsthöhere Altersklasse:

In Jahren					
0-3	16-20	26-30	36-40	46-50	56-60
4-15	21-25	31-35	41-45	51-55	61-65

1023/0/d/07.2022

+ 41 58 262 42 00
www.sympany.ch

Richtig gut versichert.
The logo for Sympany, featuring a white circle with a gap on the left side, followed by the word "sympany" in a lowercase, sans-serif font.